

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 5. April 2017**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0924/16 - 3.3.07

Anmeldenummer: 06022985.3

Veröffentlichungsnummer: 1795186

IPC: A61K9/16, A61K9/20, A61K9/50

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Flupirtin umfassende Arzneimittelzubereitung mit kontrollierter
Wirkstofffreisetzung

Patentinhaberin:

TEVA GmbH

Einsprechende:

MEDA Pharma GmbH & Co. KG
Generics [UK] Limited

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - fehlende Beschwerdebegründung



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0924/16 - 3.3.07

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.07
vom 5. April 2017

Beschwerdeführerin:
(Patentinhaberin)

TEVA GmbH
Graf-Arco-Str. 3
89079 Ulm (DE)

Vertreter:

Lang, Johannes
Bardehle Pagenberg Partnerschaft mbB
Patentanwälte, Rechtsanwälte
Postfach 86 06 20
81633 München (DE)

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende 1)

MEDA Pharma GmbH & Co. KG
Benzstr. 1
61352 Bad Homburg (DE)

Vertreter:

Wibbelmann, Jobst
Wuesthoff & Wuesthoff
Patentanwälte PartG mbB
Schweigerstrasse 2
81541 München (DE)

Beschwerdeführerin:
(Einsprechende 2)

Generics [UK] Limited
(trading as Mylan)
Albany Gate
Darkes Lane
Potters Bar
Hertfordshire EN6 1AG (GB)

Vertreter:

Elend, Almut Susanne
Venner Shipley LLP
Byron House
Cambridge Business Park
Cowley Road
Cambridge, Cambridgeshire CB4 0WZ (GB)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 1795186 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 16. Februar 2016.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender J. Riolo
Mitglieder: R. Hauss
 Y. Podbielski

Sachverhalt und Anträge

- I. Mit der in der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 2015 verkündeten und am 16. Februar 2016 zur Post gegebenen Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung über den Einspruch gegen das europäische Patent 1795186 wurden einerseits der damalige Hauptantrag, Hilfsantrag 1 und Hilfsantrag 1a zurückgewiesen, andererseits wurde in dieser Entscheidung festgestellt, dass das Patent in geänderter Fassung gemäß Hilfsantrag 1b den Erfordernissen des europäischen Patentübereinkommens genüge.
- II. Sowohl die Patentinhaberin als auch die beiden Einsprechenden legten gegen diese Entscheidung Beschwerde ein.
- III. Mit einer Mitteilung vom 1. August 2016, deren Eingang die Patentinhaberin bestätigt hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Patentinhaberin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, ihre eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101(1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig zu verwerfen sein werde. Die Patentinhaberin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien; ansonsten werde die Kammer die Beschwerde mit einer schriftlichen Entscheidung als unzulässig verwerfen.
- IV. Innerhalb der gesetzten Frist ging keine Stellungnahme der Patentinhaberin ein.

- V. Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2017 zog die Beschwerdeführerin-Einsprechende 1 ihren Einspruch gegen das Streitpatent zurück.
- VI. Mit Schriftsatz vom 7. März 2017 zog die Beschwerdeführerin-Einsprechende 2 ihre Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung zurück.

Entscheidungsgründe

1. Aufgrund der Rücknahme des Einspruchs bzw. der Beschwerde sind die Beschwerden der Einsprechenden nicht mehr anhängig.
2. Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde seitens der Patentinhaberin keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Die Beschwerdeschrift selbst enthält keine Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Außerdem wurden innerhalb der Frist keine weiteren Unterlagen seitens der Patentinhaberin eingereicht. Die Beschwerde der Patentinhaberin ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani

J. Riolo

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt